

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR IKT-DIENSTE

Stand: 25. Oktober 2018

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Flughafen Wien AG, Flughafen, 1300 Wien-Flughafen, FN 42984m, Firmenbuchgericht LG Korneuburg ("**FWAG**") schließt Verträge über ihre IKT Dienstleistungen nur mit Unternehmen/Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG¹ ("**Kunde**") ab. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie ("**AGB-IKT**") gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die FWAG gegenüber ihren Kunden im Zuge der Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen am Standort Flughafen Wien oder Flugplatz Bad Vöslau anbietet ("**IKT-Dienste**") und regeln deren Inanspruchnahme.

Das Vertragsverhältnis mit Kunden setzt sich dabei aus den folgenden Vertragsbestandteilen zusammen:

1. Angenommene Bestellung gem. Punkt 1.2 bzw. jeweiliger Einzelvertrag
2. Leistungsbeschreibung ("**LB**")
3. Entgeltbestimmungen ("**EB**")
4. AGB-IKT

Die genannten Vertragsbestandteile gelten in der angeführten Reihenfolge mit abfallender Priorität, d.h. bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, die in der Aufzählung zuerst genannt werden. Die jeweils gültige Fassung der AGB-IKT und die jeweils maßgeblichen LB und EB sind im Internet unter <http://www.airport-city.at/iktdienste> abrufbar. Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB-IKT samt den hierfür maßgeblichen LB und EB übergibt FWAG dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.

Verträge für die Erbringung von IKT-Diensten der FWAG werden ausschließlich auf Grundlage der AGB-IKT abgeschlossen. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen. Von den AGB-IKT abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und einer ausdrücklichen Bestätigung der FWAG.

Die AGB-IKT der FWAG gelten auch für künftige Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der FWAG, die ergänzend zu bestehenden IKT-Lösungen vereinbart werden, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals explizit darauf Bezug genommen werden sollte.

Vertriebspartner oder technische Betreuer der FWAG haben keine Vollmacht, für die FWAG Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

1.2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt durch Bestellung des Kunden und Annahme durch FWAG zustande. Der Kunde kann seine Bestellung telefonisch oder schriftlich bzw. elektronisch, durch Übermittlung eines unterzeichneten Angebotsformulars, an FWAG richten. Mit seiner Bestellung akzeptiert der Kunde ausdrücklich die AGB-IKT sowie die sonstigen maßgeblichen Vertragsbestandteile. Die Annahme der Bestellung des Kunden durch FWAG erfolgt durch eine schriftliche Annahmeerklärung mit Information zur technischen Machbarkeit.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Bestellung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. FWAG ist berechtigt Nachweise zur Überprüfung sämtlicher Angaben des Kunden zu verlangen bzw. die Angaben und die Kreditwürdigkeit des Kunden selbst zu prüfen, indem Auskünfte von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen eingeholt werden. FWAG kann bei begründetem Zweifeln an der Kreditwürdigkeit die Annahme des Angebots auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Entgeltvorauszahlungen abhängig machen.

FWAG ist berechtigt, den vom Kunden durch Bestellung gewünschten Vertragsabschluss, insbesondere aus den folgenden, beispielhaft angeführten Gründen abzulehnen:

- aus technischen Gründen (etwa bei mangelnder Machbarkeit),

- aus wirtschaftlichen Gründen (etwa bei mangelnder Bonität oder bestehendem Zahlungsrückstand),
- aus rechtlichen Gründen (etwa bei mangelnder Vertretungsbefugnis oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben),
- aus betrieblichen Gründen (etwa bei mangelnder Verfügbarkeit) oder

wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die bestellten Dienste oder die damit zusammenhängenden Leistungen missbräuchlich verwenden würde. Ein Missbrauch wird bei Gefährdung der Netzintegrität, der Gefahr der Schädigung anderer Kunden oder bei nicht zweckentsprechender Nutzung laut der maßgeblichen LB vermutet.

1.3 Leistungen/ Vertragsgegenstand

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweils maßgeblichen Leistungsbeschreibung ("**LB**") des vom Kunden bestellten IKT-Dienstes und den (allfälligen) sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Für die unterschiedlichen Dienste sind außerdem die in Abschnitt 2. "Besondere Bestimmungen" dieser AGB-IKT niedergelegten Bedingungen jeweils maßgeblich.

In Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Entwicklung von IKT-Lösungen, auf gesetzliche Vorschriften oder regulatorische Anforderungen sowie auf die Weiterentwicklung eigener oder dritter Produkte, ist FWAG jederzeit berechtigt, Änderungen an den von ihr erbrachten IKT-Diensten vorzunehmen.

1.4 Entgelte/Anpassungen

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der jeweiligen Leistung gültigen Entgeltbestimmungen ("**EB**") bzw. nach dem individuell mit dem Kunden vereinbarten Kostenaufwand, wobei sämtliche Preise als EUR-Preise und exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben werden. Sämtliche infolge eines mit FWAG eingegangenen Vertrages zu entrichtende Steuern trägt der Kunde. Für Änderungen der Entgelte gilt Punkt 1.27 dieser AGB-IKT.

In der Regel wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für den Zugang/Anschluss bzw. Mietentgelte für Endgeräten und Zubehör), monatlich variablen (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z.B. für die Installation und Herstellung und/oder Einrichtung und Freischaltung des Dienstes) unterschieden.

Im ersten Abrechnungsmonat nach Vertragsabschluss wird das monatliche fixe Entgelt unabhängig von der ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen vollständig verrechnet.

Ein gegebenenfalls vereinbarter Mindestumsatz ist jener Mindestbetrag, den der Kunde auch dann schuldet, wenn das Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dienstes im Abrechnungszeitraum den Mindestumsatz nicht erreicht.

Der Kunde akzeptiert die in den jeweiligen LB oder im Angebot festgesetzten Volumensbegrenzungen. Bei Produkten, die als „Fair Use“ Produkt geführt werden und eine volumensbasierende Missbrauchsbegrenzung enthalten, behält sich die FWAG bei einer Überschreitung dieser Begrenzung eine Verrechnung nach dem in den maßgeblichen EB vereinbarten Volumenspreis pro Volumeneinheit über dem gesetzten Limit vor.

1.5 Indexanpassung

Sämtliche Entgelte werden wertgesichert vereinbart. Die Entgelte erhöhen oder senken sich im Ausmaß der Veränderung des (Kalender-) Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex ("**Jahres-VPI**") der Statistik Austria. Der Umfang der Entgeltanpassungen ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2015 = 100). Schwankungen von 2% ("**Schwankungsraum**") gegenüber der Indexbasis berücksichtigt die FWAG nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, passt die FWAG die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Anpassungen der Entgelte erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:

- Entgelterhöhung: 1. April bis 31. Dezember.
- Entgeltreduktion: immer am 1. April.

¹ Unternehmen bzw. Unternehmer, für die die Vereinbarungen über IKT-Dienste der FWAG zum Betrieb ihres Unternehmens gehören; §1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Anpassungen informiert die FWAG den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck). Wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht der FWAG auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

1.6 Rechnungslegung und Zahlungen

Rechnungen werden in der Regel in elektronischer Form ausgestellt. Für Rechnungskopien oder Duplikate in Papierform kann FWAG einen angemessenen Kostenersatz verrechnen.

Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze Cent genau. Mangels einer genauen Fälligkeitsbezeichnung in der Rechnung sind die von FWAG in Rechnung gestellten Entgelte binnen acht (8) Tagen nach Zugang bzw. bei elektronischer Rechnung acht (8) Tage nach dem Tag, an dem sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind, ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

Einmalige Entgelte werden mit Leistungsbeginn bzw. Leistungserbringung in Rechnung gestellt und sind zur Zahlung fällig. Monatlich fixe Entgelte sowie monatlich variable Entgelte sind im Nachhinein zur Zahlung fällig und werden jeweils am Ende eines Abrechnungszeitraums (d.h. in der Regel ein Kalendermonat) in Rechnung gestellt, sofern sich aus den EB nichts anderes ergibt bzw. dies nicht anders schriftlich vereinbart wurde. FWAG behält sich bei unterschreiten eines für sie unwirtschaftlichen Betrages das Recht vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt binnen einem Zeitraum von drei (3) Monaten in Rechnung zu stellen.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet an dem FWAG über sie verfügen kann.

Der Kunde hat – über einen allfälligen gesetzlich vorgeschriebenen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc. (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

1.7 Sicherheitsleistung/Vorauszahlung

FWAG ist berechtigt, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der FWAG gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder nach ihrer Wahl einer Vorauszahlung abhängig zu machen; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die FWAG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkte 1.18 und 1.19 berechtigen würden.

1.8 Zahlungsverzug

Der Kunde schuldet bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a.

FWAG behält sich vor, bereits nach der ersten erfolglosen Mahnung die Forderungsverfolgung an ein Inkassoinstitut bzw. einen Anwalt zu übergeben. Die FWAG ist berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu verrechnen und für jede Mahnung Mahnspesen in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

1.9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der FWAG und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der FWAG nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen.

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB² zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind insgesamt ausgeschlossen.

1.10 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 in der jeweils gültigen Fassung.

1.11 Systemvoraussetzungen sowie Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht von der FWAG beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der FWAG die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

Der Kunde hat Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und er ist zum Schutz seines Anschlusses, seiner Endgeräte sowie seiner Zugangsdaten (und Passwörter) vor unbefugtem Zugriff verpflichtet.

Der Kunde verpflichtet sich, die von FWAG erbrachte Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen und bei deren Nutzung Handlungen zu unterlassen, die FWAG und/oder andere Kunden schaden oder gefährden und/oder die Verfügbarkeit der Leistungen für andere Kunden einschränken könnten. Unter bestimmungsgemäße Nutzung fällt auch die Einhaltung aller Hinweise, Empfehlungen und ähnliches, die FWAG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder danach auf der Homepage der FWAG, in Bedienungsanleitungen und/oder sonstigen Unterlagen ausführt.

Der Kunde haftet, mit Ausnahme von Mehrwertdiensten, für alle Entgeltforderungen aus IKT-Diensten sowie sonstige Ansprüche aus den IKT-Diensten, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von FWAG zu vertreten ist.

Der Kunde verpflichtet sich, die FWAG für Schäden – welcher Art auch immer – und für allfällige sonstige Ansprüche Dritter – welcher Art auch immer –, die aus der Verletzung von Verpflichtungen des Kunden resultieren, völlig schadlos und klaglos zu halten. Wird die FWAG in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls – außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der FWAG – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die FWAG von jeglicher Störung oder Unterbrechung von IKT-Diensten unverzüglich zu informieren, um der FWAG die Problembehebung zu ermöglichen, bevor andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt werden. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die FWAG für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma) keine Haftung.

1.12 Bereitstellung/Verfügbarkeit/Gewährleistung

FWAG wird bei Bestellung und positiver Prüfung der Realisierbarkeit die IKT-Dienste nach schriftlicher bzw. elektronischer Annahmestätigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums bereitstellen.

Die FWAG wird die bestellten IKT-Dienste soweit technisch möglich in der vereinbarten Dienstqualität zur Verfügung stellen und setzt dafür auch die in den maßgeblichen LB beschriebenen Verkehrsmanagementmaßnahmen ein. FWAG leistet keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit der IKT-Dienste.

Die Gewährleistungsfrist der FWAG beträgt sechs (6) Monate. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der FWAG entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Eine Preisminderung ist ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist überdies auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel beschränkt.

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von 14 Werktagen Montag -Freitag 8-16 Uhr schriftlich und detailliert angezeigt hat. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

Kommt es aufgrund von technologisch zweckmäßigen Änderungen der IKT-Dienste zu Inkompatibilitäten beim Kunden, so sind Ersatzansprüche gegen FWAG ausgeschlossen.

1.13 Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der FWAG bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzmaßnahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die FWAG trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungbedingungen, Beanspruchung über den von der FWAG angegebenen Leistungsrahmen, unrichtige

Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien oder Software durch den Kunden entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden gestelltes Material zurückzuführen sind.

Die FWAG haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

1.14 Störungsbehebung

Störungen der vereinbarten IKT-Leistungen, welche von der FWAG zu verantworten sind, werden gemäß den in den jeweils maßgeblichen LB geregelten Bedingungen behoben.

1.15 Haftung

Die FWAG haftet für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz). Eine Haftung für verlorene oder veränderte Daten oder Inhalte, entgangenen Gewinn, Folgeschäden sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die FWAG ist die zeitlich angemessene, schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

Die Haftung von FWAG – auch für Gehilfen- ist bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens, höchstens jedoch mit EUR 5.000,00 je Schadensfall begrenzt (ausgenommen Personenschäden).

1.15.1 Haftungsausschluss hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste

Die FWAG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass die IKT-Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (*acceptable use policy*). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen IKT-Dienste kann daher nicht zugesichert werden.

Die FWAG behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere, weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der FWAG unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der IKT-Dienste kommen. Die FWAG haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

1.15.2 Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden

Die FWAG haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB-IKT, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

1.15.3 Haftungsausschluss der FWAG bei Verletzungen des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch die von der FWAG für andere Kunden der FWAG gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet die FWAG (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder kein qualifizierter Hinweis auf die Rechtsverletzung vorliegt.

1.16 Nutzungs- und Urheberrechte

Der Kunde hat das Medien- und Urheberrechtsgesetz zu beachten und übernimmt gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung desselben.

Im Falle der Lieferung von Software räumt die FWAG, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, dem Kunden entgeltlich ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert.

Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und genauestens einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die nicht von der FWAG erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde verpflichtet sich die für solche Software vom Rechteinhaber angegebene Nutzungsbestimmungen und allfällige Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe, den Verkauf oder sonstige darin geregelte unzulässige Nutzungshandlungen an der Software, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen.

Der Kunde ist verpflichtet, Eigentumsinhalte, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen und ähnliches, die an der Standard- und Individualsoftware bzw. gelieferter Hardware angebracht oder dieser beigefügt sind, weder zu entfernen, noch zu bearbeiten, zu verändern oder unleserlich zu machen.

Wurden dem Kunden bei einer Geschäftsanbahnung mit FWAG von FWAG Unterlagen, technische Daten oder Stellungnahmen zur Verfügung gestellt, sind der FWAG jegliche Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten.

Jedenfalls hält der Kunde die FWAG von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos, dies umfasst auch vorprozessuale Kosten. Außerdem hat der Kunde im Rahmen seiner Möglichkeiten jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

1.17 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Zwischen FWAG und dem Kunden abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit (ggfs. mit einer Mindestvertragsdauer) abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat schriftlich gekündigt wird, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht oder eine sonstige Vereinbarung über die Vertragsdauer getroffen, sind Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird. Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

Eine vereinbarte Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Vertrag zustande gekommen ist. Daher kann der Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum letzten Tag jenes Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, in dem die Mindestvertragsdauer endet. Sollte der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer gekündigt werden, ist diese vertragswidrige Beendigung zwar wirksam, es muss aber dennoch die Summe der offenen Grundentgelte bis zum frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin bezahlt werden.

Aus wichtigem Grund kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der die FWAG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen Punkt 1.11 dieser AGB-IKT verstößt.

Ein wichtiger Grund, der den Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn FWAG den in der jeweiligen LB enthaltenen Leistungsumfang trotz der vom Kunden nachgewiesenen schriftlichen Aufforderung in wesentlichen Punkten über einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Werktagen Montag bis Freitag 8-16 Uhr nicht einhält.

Im Falle des Todes des Kunden müssen die Rechtsnachfolger den Todesfall der FWAG unverzüglich ankündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tod des Kunden, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen, nachdem die FWAG vom Tod des Kunden in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt. Für Entgelte, die ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch FWAG angefallen sind, haften, soweit gesetzlich zulässig, unbeschadet anderer Bestimmungen, der Nachlass und die Erben.

1.18 Diensteunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die FWAG.

Die FWAG ist daher bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei (2) Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur teilweisen oder gänzlichen Unterbrechung des betroffenen IKT-Dienstes oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

1.19 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung

Als wichtiger Grund für eine Vertragsauflösung gelten ferner insbesondere:

- Zahlungsverzug bzw. bei eingeleitetem Insolvenzverfahren der Zahlungsverzug von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen;
- die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden,
- die Einleitung eines Liquidationsverfahrens;
- wenn bei Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht erfüllt wird;
- der Verdacht des Missbrauchs des bereitgestellten Dienstes;
- ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen;
- Mehrfachnutzung von Einzelplatz-Accounts bzw. von vertraglich eindeutig im Hinblick auf ihre Nutzung beschränkten Anschlüssen durch oder mit Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Kunden;
- Verursachung eines Datentransfers, der die Sicherheit und Stabilität des Netzes gefährdet oder
- Spamming oder die Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen.

Die Punkte a) – d) sind nur nach Maßgabe des § 25a und § 25b IO³ wirksam, und gelten nicht als wichtige Gründe, sofern Vorauszahlung oder Sicherstellungen vereinbart wurden, die einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation für die FWAG entgegenstehen.

1.20 Dienstunterbrechung/Sperre/Stilllegung des Dienstes

Die FWAG kann nach eigenem Ermessen und aus wichtigem Grund nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. Die FWAG ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre des Dienstes berechtigt. Bei Rechtsverletzungen kann die FWAG insbesondere die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. Die FWAG wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die FWAG wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die FWAG aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

Das Recht den angebotenen Dienst teilweise oder zur Gänze zu unterbrechen, zu sperren oder stillzulegen, gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- wenn es zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist,
- wenn ein Grund vorliegt, der FWAG zur Vertragsauflösung berechtigt (Punkt 1.19) oder
- wenn der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch FWAG nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt. Störend sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Teilnehmer schädigend oder belästigend sind.

Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperre die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung, anfallenden Reparaturaufwand sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.

Eine vom Kunden zu vertretenden Sperre entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperre weggefallen sind und der Kunde die angefallenen Kosten und der FWAG sonst gebührende Ansprüche bezahlt oder ausreichende Sicherheit geleistet (Punkt 1.7) hat.

1.21 Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der FWAG auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

1.22 Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung von der FWAG bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die FWAG zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. FWAG ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche der FWAG gegenüber ableiten.

1.23 Übertragung und Wiederverkauf

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung ist der Kunde nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Die FWAG ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbeitragender Wirkung einem Dritten ohne Zustimmung des Kunden zu überbinden. FWAG wird den Kunden hiervon verständigen.

Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen an Dritte ("**Wiederverkauf**") bedarf der ausdrücklichen, und schriftlichen Zustimmung der FWAG. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die FWAG diesbezüglich schad- und klaglos.

1.24 Datenschutz

Die FWAG wird angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der FWAG gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die FWAG dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Soweit Daten zu berechtigten Zwecken verarbeitet werden, hat der Kunde das Recht jederzeit zu widersprechen, wenn sich aus seiner besonderen Situation Gründe dafür ergeben.

Informationen zum Schutz und der Verwendung sowie insbesondere zu den Datenschutzrechten des Kunden sind in der Privacy Policy für IKT Dienste der FWAG niedergelegt. Die Privacy Policy für IKT-Dienste der FWAG ist abrufbar unter www.viennaairport.com.

1.25 Auskünfte gemäß E-Commerce-Gesetz

Der Kunde nimmt die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG⁴) zur Kenntnis, wonach die FWAG unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen.

1.26 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Streitbeilegung

Erfüllungsort ist der Standort Flughafen, 1300 Wien-Flughafen bzw. Flugplatz Bad Vöslau. Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 1010 Wien, Innere Stadt, als vereinbart.

³ Insolvenzordnung, RGBl. Nr. 337/1914 in der jeweils gültigen Fassung.

⁴ E-Commerce-Gesetz, BGBl. I Nr. 152/2001 in der jeweils gültigen Fassung.

1.27 Änderungen der Geschäftsbedingungen, LB und EB

Änderungen der AGB-IKT, allfälliger Sonderbedingungen oder der LB können von der FWAG jederzeit vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der FWAG abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt).

Die FWAG behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) auch eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte in den maßgeblichen EB vor. Dies gilt ebenso bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen.

Nicht ausschließlich für den Kunden begünstigende Änderungen werden für bestehende Vertragsverhältnisse nur mit Zustimmung des Kunden wirksam. Solche Änderungen werden zwei (2) Monate nach Verständigung des Kunden über die von FWAG gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. FWAG wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung und darauf aufmerksam machen, dass ein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt.

Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die FWAG an dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen im Hinblick auf ihr spezifisches Vertragsverhältnis nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen Kunden gegenüber mindestens zwei (2) Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die FWAG den Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zum, in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam.

Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

1.28 Schriftform für Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB-IKT oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht und entfalten keine Wirkung. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, müssen daher auch schriftlich gegenüber der FWAG erfolgen.

1.29 Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der FWAG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die FWAG diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

1.30 Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bedingungen dieser AGB-IKT sowie der LB und EB bzw. sonstiger Vertragsbestandteile unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

1.31 Kontaktstellen

Die Kontaktdaten der FWAG sind: Flughafen Wien Aktiengesellschaft, Postfach 1, 1300 Wien-Flughafen. Tel: +43-1-7007-0.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen der FWAG

Der bereitgestellte Internetzugang, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart (z.B. LB), berechtigt nur eine Einzelplatznutzung durch den Kunden.

Die FWAG räumt im Hinblick auf Zusatzleistungen (wie Design oder Softwareapplikationen etc.) dem Kunden, mit Zahlung des vereinbarten Entgelts das exklusive und unbefristete Recht ein, das von FWAG entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen ausschließlich im Rahmen des Internets für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf besonderer und schriftlicher Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte.

2.1.1 Haftungsausschluss der FWAG hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker

Die FWAG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.

Aus technischen Gründen kann nicht zugesichert werden, dass im Falle von Internetdienstleistungen, E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von (von der FWAG oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenlfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Außerdem übernimmt FWAG keine Haftung für etwaige Schäden an dem Endgerät des Kunden oder andere Sachschäden, die auf die Nutzung von Internetdienstleistungen zurückzuführen sind (z.B. WLAN-Nutzung). Die FWAG übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer die FWAG hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen nach Pkt. 1.17 bleiben unberührt.

Weiters haftet die FWAG nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) von Dritten, die von der FWAG zugestellt werden sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der FWAG oder über eine Information durch die FWAG erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Der Kunde ist daher selbst dafür verantwortlich, entweder eigenverantwortlich Sicherungsmaßnahmen zu treffen, oder aber die Nutzung des WLAN generell oder für kritische Anwendungen unterlassen. Die FWAG übernimmt für Schäden aus Obengenanntem keine Haftung.

2.1.2 Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für FWAG oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für FWAG oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist FWAG zur sofortigen Sperrung des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperrung einzelner Ports). FWAG wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. FWAG wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

2.2 Besondere Bestimmungen für Firewalls

Bei Firewalls, die von der FWAG aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht die FWAG prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die FWAG weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht erreicht werden kann.

Die Haftung der FWAG für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen nach Pkt. 1.17 bleiben unberührt.

Die FWAG weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen

wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der FWAG.

2.3 Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software

2.3.1 Leistungsumfang

Bei individuell von FWAG erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei FWAG, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Darüber hinaus gehende Supportdienstleistungen, Updates, Upgrades oder Wartung sind nicht Teil des Leistungsumfanges. Sie können jedoch grundsätzlich gesondert vereinbart werden.

2.3.2 Rechte an gelieferter Software

Bei der Lieferung von Software räumt FWAG, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden entgeltlich ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und örtliche auf Österreich beschränktes Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen, die aus der Sphäre des Kunden resultieren, wird der Kunde die FWAG schad- und klaglos stellen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von FWAG nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde die FWAG von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

2.3.3 Rücktritt bei Softwaremängeln

Werden von FWAG gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht automatisch, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht automatisch zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. Ein Gesamtrücktritt ist nur möglich, wenn unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.

2.4 Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

2.4.1 Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

FWAG vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. FWAG fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die FWAG dem Kunden verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Bei nicht von der nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nichts anderes vereinbart wurde; FWAG verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

2.4.2 Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit FWAG aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

2.4.3 Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der FWAG auf Wunsch zugesandt.

2.4.4 Rechtliche Zulässigkeit der Domain

FWAG ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird die FWAG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

2.5 Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über ADSL/SDSL/xDSL-Anbindungen der A1 Telekom Austria AG bzw. UPC (**Drittanbieter**)

2.5.1 Vertragsverhältnis

Der Kunde stimmt zu, dass hinsichtlich deutlich ausgewiesener Zugangsleistungen auf Basis von Drittanbieterprodukten ein Vertragsverhältnis auch auf Basis der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria AG bzw. UPC Business Austria GmbH (einschließlich der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen) begründet wird und erklärt hiermit, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen des jeweils maßgeblichen Drittanbieters zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die betroffenen Unterlagen der Drittanbieter werden in der jeweils maßgeblichen LB der FWAG angeführt.

2.5.2 Produkt-, Modem- oder Providerwechsel

Der durch einen allfälligen späteren Produkt-, Modem- oder Providerwechsel des Kunden entstehende Einmalaufwand beim jeweiligen Drittanbieter wird dem Kunden mit einer der auf den Produkt-, Modem- oder Providerwechsel folgenden Rechnung gesondert in Rechnung gestellt.

2.5.3 Sperre seitens der Drittanbieter

Wird aufgrund einer vom Drittanbieter veranlassten Sperre die Zugangsleitung eingestellt, ist FWAG ebenso berechtigt, die Internetzugangsdienstleistungen für die Dauer der Sperre einzustellen. Macht die FWAG von diesem Recht keinen Gebrauch, gebührt ihr ungeachtet der faktischen Unmöglichkeit des Zugangs dennoch das vereinbarte Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag mit der FWAG erstmals gekündigt hätte werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche der FWAG bleiben unberührt.

2.6 Besondere Bestimmungen bei der Erbringung von Web-Design- oder Web-Consulting-Dienstleistungen

2.6.1 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen.

Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (z.B. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.

2.6.2 Eigentumsrecht und Urheberrecht

Sofern FWAG dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung, Skizzen, Konzepte, Bilddaten oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden - dies bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen die FWAG.

Der Kunde anerkennt, dass alle Rechte, insbesondere die ausschließlichen Verwertungs-, Bearbeitungs- und - soweit gesetzlich zulässig - Urheberpersönlichkeitsrechte an allen von FWAG beigestellten Web-Design oder Web-Consulting-Dienstleistungen ausschließlich der FWAG zustehen. Der Kunde hat an den geistigen Leistungen lediglich die im Einzelvertrag und diesen AGB festgelegten

Befugnisse. Sämtliche sonstigen Rechte am geistigen Eigentum behält sich FWAG ausdrücklich vor.

Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht explizit abweichend schriftlich vereinbart, erwirbt der Kunde durch Zahlung der vereinbarten Vergütung nur das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang sowie dem darin festgelegten inhaltlichen Zweck, Ort und der darin vereinbarten Dauer zu nutzen ("Nutzungsbewilligung"). Jedwede weitergehende Nutzung, Verwertung, Bearbeitung und/oder Weitergabe ist dem Kunden untersagt. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von FWAG setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von FWAG dafür in Rechnung gestellten Vergütung voraus.

2.6.3 Zusicherungen hinsichtlich der vom Kunden bereitgestellten Elementen

Vom Kunden beigestellte Elemente wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Designs etc. bleiben im Eigentum des Kunden; FWAG erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte sowie Zustimmungen sowie datenschutzrechtliche Einwilligungen zu verfügen, und hat FWAG von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z.B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich von vom Kunden beigestellter Elemente vollständig schad- und klaglos zu halten.

2.6.4 Keine Prüfungspflicht der FWAG

Die FWAG ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern.

2.7 Besondere Bestimmungen für Telefondienste der FWAG

2.7.1 Einheitliche europäische Notrufnummer

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen. Darüber hinaus sind auch Anrufe zu allen österreichischen Notrufnummern (gemäß § 18 KEMV) kostenfrei möglich.

2.7.2 Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis

Der Kunde wird davon in Kenntnis gesetzt, dass es für die in einem elektronischen Teilnehmerverzeichnis eingetragenen Teilnehmerdaten mehrere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der dort vorhandenen Suchfunktionen gibt. Die Suche kann nach den Kategorien Firmenname, Adresse und Teilnehmernummer erfolgen.

2.8 Besondere Bestimmungen TV-Produkte

FWAG bietet die technische Bereitstellung der Möglichkeit zum digitalen Empfang (SAT) von bestimmten TV-Programmen an.

Der Inhalt der angebotenen Programme stammt nicht von FWAG, daher übernimmt FWAG für diesen keinerlei Verantwortung. Für die Zusammensetzung des Programmbouquets übernimmt FWAG keine Gewähr und bei Änderungen der Auswahl von TV-Programmen keine Haftung.